



Kanton Zürich
Bildungsdirektion

**Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich
auf der Grundlage des Lehrplans 21**

Erläuterungen zur Vernehmlassung 2016

vom Bildungsrat am 11. April 2016 verabschiedet





Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage	3
1.2. Vernehmlassung	3
1.3. Ziele	4
1.4. Zeitplan zur Einführung des Lehrplans für die Volksschule	5
2. Kantonale Anpassungen und Ergänzungen	6
2.1. Zyklen des Lehrplans 21 – Stufen im Volksschulgesetz	6
2.2. Fachbereiche	7
a) Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)	7
b) Religionen, Kulturen, Ethik (RKE)	8
c) Medien und Informatik (MI)	8
d) Berufliche Orientierung (BO)	9
e) Projekte / Projektunterricht	9
2.3. Lektionentafel	11
a) Lektionentafel Kindergarten- und Primarstufe (1. und 2. Zyklus)	12
b) Lektionentafel Sekundarstufe I (3. Zyklus)	16
2.4. Streichung oder Anpassung Volksschulgesetz § 21 a	19
2.5. Orientierungspunkte für die Kindergartenstufe	19
3. Anhang (nicht Teil der Vernehmlassung)	20
3.1. Unterstützende Massnahmen zur Einführung des Lehrplans	20
a) Zeugnisse, Beurteilung	20
b) Lehrmittel	20
c) Vorbereitung der Schulleitungen und Lehrpersonen	20
d) Sonderpädagogik	21
3.2. Antworten auf Kritikpunkte zum Lehrplan 21 auf Deutschschweizer Ebene	21



1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Von 2010 bis 2014 hat die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) den Lehrplan 21 erarbeitet. Mit diesem ersten gemeinsamen Lehrplan für die Volksschule setzten die 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone den Artikel 62 der Bundesverfassung um, die Ziele der Schule zu harmonisieren. 2013 fand eine Konsultation zum Lehrplanentwurf statt, die im Kanton Zürich breit abgestützt durchgeführt wurde. Anschliessend wurde der Lehrplan 21 überarbeitet. Ende Oktober 2014 gab die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren und -direktoren den Lehrplan 21 zuhanden der Kantone frei. Die Kantone führen den Lehrplan 21 gemäss ihren je eigenen Rechtsgrundlagen ein.

Um abzuklären, welche Anpassungen und Ergänzungen für die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Zürich notwendig sind, hat das Volksschulamt eine Projektorganisation aufgebaut, in der schulnahe Verbände und Institutionen mitarbeiten.

Im Rahmen des Projekts wurden im Auftrag des Bildungsrates ab Januar 2015 notwendige Anpassungen und Ergänzungen, unter anderem eine Lektionentafel für den Kanton Zürich, ausgearbeitet (BRB 5/2015, BRB 21/2015, BRB 50/2015). So entstand der Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich, der nun in die Vernehmlassung gegeben wird.

Zusätzlich wurde geklärt, mit welchen unterstützenden Massnahmen der Kanton die Einführung des Lehrplans begleitet. Diese unterstützenden Massnahmen werden im Anhang dieses Berichts dargestellt (Kapitel 3). Sie sind nicht Teil der Vernehmlassung.

1.2. Vernehmlassung

Der Bildungsrat gibt den Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich, der auf der Grundlage des Lehrplans 21 ausgearbeitet wurde, von April bis September 2016 in eine breite Vernehmlassung. Mit der Vernehmlassung will der Bildungsrat die Stellungnahmen der Partner des Schulfelds, der politischen Parteien sowie weiterer Organisationen einholen und den Lehrplan im Kanton Zürich breit verankern. Ausgehend von den Ergebnissen der Vernehmlassung beschliesst der Bildungsrat Ende 2016, welche Anpassungen notwendig sind. Im Frühling 2017 entscheidet der Bildungsrat über die Inkraftsetzung des Lehrplans.



1.3. Ziele

Mit dem neuen Lehrplan für die Volksschule setzt der Kanton Zürich im Auftrag von Volk und Ständen Artikel 62 der Bundesverfassung um. Der Artikel verlangt, dass die Kantone die Ziele der Volksschule einander angleichen.

Damit wird der Lehrplan den Wohnortswechsel von Familien mit schulpflichtigen Kindern erleichtern. Er dient als Grundlage für die Koordination und die Entwicklung der Lehrmittel für die deutschsprachige Schweiz und der Instrumente zur Standortbestimmung und Förderung. Der gemeinsame Lehrplan trägt zur Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen bei. Mit dem Lehrplan 21 werden die ersten nationalen Bildungsziele (Bildungsstandards) in den Deutschschweizer Kantonen eingeführt.¹

Mit dem neuen Lehrplan wird den Schulen und Lehrpersonen ein zeitgemässes Instrument in die Hand gegeben, das sie darin unterstützt, guten Unterricht zu erteilen. Der Lehrplan trägt damit zur Erhaltung und Steigerung der Qualität des Unterrichts an der Volksschule bei. Dabei erfindet der Lehrplan die Schule nicht neu. Vielmehr orientiert er sich an einem breiten Konsens, was guten Unterricht ausmacht. Er schliesst an Unterrichtsmethoden an, die an vielen Schulen bereits heute zum Einsatz kommen und in den Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen seit längerem vermittelt werden. Die Kompetenzorientierung wurde im Kanton Zürich im Rahmen der Konsultation im Jahr 2013 breit unterstützt.

Inhaltlich nimmt der Lehrplan aktuelle Entwicklungen in der Gesellschaft auf: Er setzt neue Akzente in Medien und Informatik sowie im Bereich Wirtschaft, Arbeit und Haushalt, wo Themen wie Geld, Budget und Freizeitgestaltung verstärkt Eingang finden.

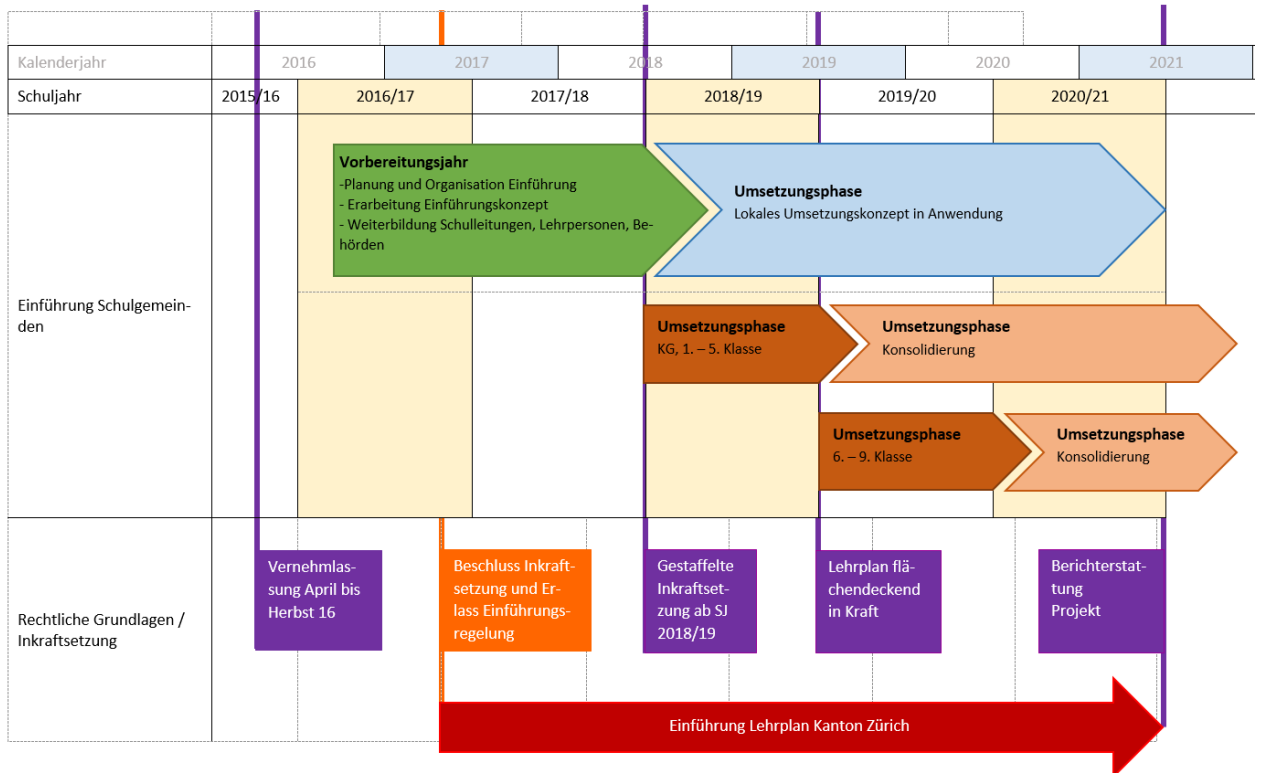
Der Lehrplan orientiert Eltern und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, die Abnehmer der Sekundarstufe II, die Pädagogischen Hochschulen und die Lehrmittelschaffenden über die in der Volksschule zu erreichenden Kompetenzen und schafft damit Transparenz.

¹ Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat die nationalen Bildungsziele im Juni 2011 freigegeben. Sie beschreiben, welche Grundkompetenzen die Schülerinnen und Schüler in Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften bis am Ende der 2., 6. und 9. Klasse erwerben sollen. Diese Grundkompetenzen wurden in den Lehrplan 21 eingearbeitet.



1.4. Zeitplan zur Einführung des Lehrplans für die Volksschule

Der Bildungsrat hat am 14. November 2015 Eckpunkte für die Lehrpläneinführung im Kanton Zürich beschlossen. Die Einführung für Schulleitungen und Lehrpersonen beginnt ab 2017 mit Vorbereitungsarbeiten und Weiterbildungen. Im Schuljahr 2018/19 tritt der Lehrplan auf der Kindergarten- und der Primarstufe bis zur 5. Klasse in Kraft, in der 6. Klasse und auf der Sekundarstufe I im Schuljahr 2019/20.






2. Kantonale Anpassungen und Ergänzungen

Der Lehrplan 21, wie er von der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz Ende Oktober 2014 freigegeben worden ist, soll für den Kanton Zürich soweit als möglich übernommen werden. So kann gewährleistet werden, dass die mit dem Lehrplan 21 angestrebte Harmonisierung der Bildungsziele umgesetzt wird.

Gewisse Themen wurden in der interkantonalen Zusammenarbeit ausgeklammert. Zudem gibt es im Kanton Zürich einzelne rechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen, die im Lehrplan ergänzt werden müssen. In Zusammenarbeit mit schulnahen Verbänden und Institutionen wurden die notwendigen Anpassungen und Ergänzungen, insbesondere eine Lektionentafel, erarbeitet.

Die Lektionentafel mit den zugehörigen Rahmenbedingungen ist die wichtigste Ergänzung im neuen Zürcher Lehrplan (Kapitel *Überblick*). Kleinere Ergänzungen waren notwendig, um kantonale Regelungen zu den Hausaufgaben (Kapitel *Grundlagen*), zur Unterrichtssprache² (Kapitel *Grundlagen*), zur Handschrift und zu Deutsch als Zweitsprache (Einleitung *Sprachen*), zum Schwimmunterricht (Einleitung *Bewegung und Sport*) sowie zum Projektunterricht (*Projektunterricht*) zu berücksichtigen. Weitere Ergänzungen und Anpassungen werden in den folgenden Kapiteln dargelegt.

Im Lehrplan (<http://zh.lehrplan.ch>) sind die Änderungen mit einem kleinen Zürcher Wappen  gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung dient in der Vernehmlassung dazu, schnell zu erkennen, wo die Zürcher Fassung des Lehrplans von der D-EDK Lehrplanvorlage abweicht. In der Schlussfassung des neuen Zürcher Lehrplans werden die Wappen entfernt.

2.1. Zyklen des Lehrplans 21 – Stufen im Volksschulgesetz

Der Lehrplan 21 der D-EDK ist in drei Zyklen gegliedert: Kindergarten und 1./2. Klasse, 3. bis 6. Klasse, 7. bis 9. Klasse. Im Kanton Zürich besteht die Volksschule gemäss Volksschulgesetz § 4 aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe (1. bis 6. Klasse) und der Sekundarstufe (7. bis 9. Klasse). Am 27. April 2015 entschied der Bildungsrat, dass die Ziele der Kindergartenstufe im Lehrplan mit Orientierungspunkten gekennzeichnet werden (siehe Kap. 2.5). Die Diskussion um Grund- oder Basisstufe soll nicht neu aufgenommen werden und die Kindergartenstufe wird beibehalten.

Auf der Primarstufe wechseln in der Regel nach drei Jahren, also am Ende der 3. Klasse, die Lehrperson und die Zusammensetzung der Klasse (Volksschulgesetz § 6a). Im Lehrplan 21 der D-EDK sind auf Ende der 2. Klasse (Ende des 1. Zyklus) Grundansprüche und auf Ende der 4. Klasse (Mitte des 2. Zyklus) Orientierungspunkte festgelegt worden. Für die

² Die Unterrichtssprache im Kindergarten wird im Lehrplan gemäss dem Volksentscheid zur Initiative *Mundart im Kindergarten* vom 15.05.2011 geregelt.



Schulen soll eine Broschüre mit Empfehlungen für die Übergabe von Klassen auf allen Stufen, nicht aber eine detaillierte Regelung für die Übergabe von Klassen am Ende der 3. Klasse ausgearbeitet werden.

2.2. Fachbereiche

Der neue Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich enthält folgende Fachbereiche:

1. Zyklus KG und 1./2. Klasse	2. Zyklus 3. – 6. Klasse	3. Zyklus 7. – 9. Klasse
Deutsch		
	Englisch	
		Französisch
		Italienisch
Mathematik		
NMG (1./2.Zyklus)		Natur und Technik (mit Physik, Chemie, Biologie)
		Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)
		Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geografie, Geschichte)
		Religionen, Kulturen, Ethik
Gestalten: Bildnerisches Gestalten/ Textiles und Technisches Gestalten		
Musik		
Bewegung und Sport		
	Medien und Informatik	
		Berufliche Orientierung
Bildung für Nachhaltige Entwicklung		
Überfachliche Kompetenzen Personale · Soziale · Methodische Kompetenzen Projekte		

Die Struktur und die Bezeichnungen der Fachbereiche entsprechen der Lehrplanvorlage der D-EDK. Anpassungen gab es an zwei Stellen: Zum einen bei *Religionen, Kulturen, Ethik* (siehe 2.2.b) und zum anderen bei den überfachlichen Kompetenzen, wo die *Projekte* hinzugefügt wurden (siehe 2.2.e).

a) **Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)**

Mit dem neuen Fachbereich *Wirtschaft, Arbeit, Haushalt* wird die *Haushaltskunde* in einen grösseren Zusammenhang gestellt. Die Ausbildung der Lehrpersonen wird entsprechend angepasst und für Hauswirtschaftslehrpersonen wird eine Weiterbildung angeboten, in der sie sich vertieft mit Wirtschafts- und Arbeitsthemen auseinandersetzen können. Solange keine entsprechend ausgebildeten Lehrpersonen zur Verfügung stehen, kann der Fachbereich auf zwei Lehrpersonen unterrichtet werden (Hauswirtschaft sowie Wirtschaft und Arbeit).



b) Religionen, Kulturen, Ethik (RKE)

Im Kanton Zürich wurde nach mehrjähriger Entwicklungsarbeit und Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen und Glaubensgemeinschaften ab dem Schuljahr 2008/09 das Fach *Religion und Kultur* eingeführt. Im Fach *Religion und Kultur* erwerben Schülerinnen und Schüler elementare Kenntnisse über die Religionen, die für das Verständnis der heutigen Gesellschaft wichtig sind. Sie entwickeln Kompetenzen im Umgang mit religiösen Fragen und Traditionen. Das Fach respektiert die unterschiedlichen Weltanschauungen und Einstellungen von Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindern. Die verfassungsmässige Glaubens- und Gewissensfreiheit muss im Unterricht der staatlichen Schule stets gewährleistet sein. Der konfessionelle Religionsunterricht ist deshalb nicht Aufgabe der öffentlichen Schule, sondern der Kirchen und Glaubensgemeinschaften. Die religiöse Erziehung der Kinder bleibt in der Verantwortung der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Mit der Einführung des Fachs *Religion und Kultur* konnte der Begegnung und der Auseinandersetzung mit den Religionen ein Platz im Lehrplan und im Unterricht der Zürcher Volksschule gesichert werden. Daran soll bei der Einführung des neuen Lehrplans angeknüpft werden. Dabei soll das Fach *Religion und Kultur* erweitert und mit der Fachperspektive Ethik ergänzt werden. Um die Weiterentwicklung des Fachs *Religion und Kultur* auch im Namen sichtbar zu machen, soll es neu *Religionen, Kulturen, Ethik* heissen (und nicht *Ethik, Religionen, Gemeinschaft* wie in der Lehrplanvorlage der D-EDK).

Die Grundlagen für den Unterricht von *Religionen, Kulturen, Ethik* sind im Lehrplan klar verankert.³ Mit der Aufnahme der Ethik in das Fach *Religion und Kultur* wird das Anliegen, sich mit ethischen Fragen auch in anderen Fachbereichen auseinander zu setzen, gestärkt. Die lebenskundlichen Kompetenzen (*Gemeinschaft*), die gemäss Lehrplan 21 ebenfalls zum Fachbereich *Ethik, Religionen, Gemeinschaft* gehören, bleiben im Kanton Zürich auf der Primarstufe Teil des Fachbereichs *Natur, Mensch, Gesellschaft*. Auf der Sekundarstufe gehört die Arbeit an diesen Kompetenzen zur Aufgabe der Klassenlehrpersonen.

c) Medien und Informatik (MI)

Im heute gültigen Lehrplan sind *Medienerziehung* und *Informatik* fächerübergreifende Unterrichtsgegenstände, d.h. sie werden integriert in den Fächern unterrichtet. Mit dem neuen Lehrplan sollen die Anwendungskompetenzen (z.B. zu einem Thema Informationen beschaffen) weiterhin in den Fachbereichen vermittelt werden. Darüber hinaus gibt es im neuen Lehrplan aber Kompetenzen und Inhalte, die in eigenen Zeitgefässen bearbeitet werden sollen. Deshalb sind für *Medien und Informatik* im Vorschlag der Lektionentafel spezielle Lektionen ausgewiesen (2 Lektionen auf der Primarstufe und 2 Lektionen auf der Sekundarstufe). Insbesondere sollen erste Vorkenntnisse in Informatik bereits auf der Primarstufe vermittelt werden.

³ Auf der Primarstufe sind dies die Kompetenzbereiche 11 und 12 im Fachbereich *Natur, Mensch, Gesellschaft* (NMG) und auf der Sekundarstufe I die Kompetenzbereiche 1 bis 4 in *Religionen, Kulturen, Ethik* (RKE).



Für die Umsetzung von *Medien und Informatik* braucht es Entwicklungen im Bereich der Lehrmittel, der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen sowie eine funktionierende Infrastruktur. Das Volksschulamt ist in Zusammenarbeit mit dem Lehrmittelverlag, den Ausbildungsinstitutionen und den Gemeinden daran, die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung zu prüfen. Vorgesehen ist, dass *Medien und Informatik* auf das Schuljahr 2018/19 in der 5. Klasse der Primarstufe und auf das Schuljahr 2019/20 in der 6. Primarstufe sowie auf der Sekundarstufe eingeführt wird, auch wenn es voraussichtlich Übergangsregelungen brauchen wird, um die Qualifikation der Lehrpersonen und die notwendige Infrastruktur in den Gemeinden sicherzustellen.

d) Berufliche Orientierung (BO)

Im Kanton Zürich übernehmen in der Regel die Klassenlehrpersonen die Berufswahlvorbereitung. Sie sind entsprechend ausgebildet. Bei der Einführung des neuen Lehrplans wird daran festgehalten. Neu soll in der 2. Klasse der Sekundarstufe eine spezielle Lektion zur Verfügung stehen, in der an den Kompetenzen und Inhalten der beruflichen Orientierung gearbeitet wird. Die Zusammenarbeit (Zusammenarbeitsvereinbarung) der Schulen mit den zuständigen Berufsinformationszentren (BIZ) wird im gewohnten Rahmen weitergeführt.

In der Vernehmlassung wird gefragt, ob in der 3. Klasse der Sekundarstufe für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die noch keine Anschlusslösung haben, ein Wahlfach *Berufliche Orientierung* eingeführt werden soll. Dieses Wahlfach müsste so organisiert werden, dass die Schülerinnen und Schüler im Berufswahlprozess kontinuierlich begleitet werden, in der Regel von der Klassenlehrperson. Wie die übrigen Wahlfächer müsste das neue Wahlfach von den Gemeinden finanziert werden.

e) Projekte / Projektunterricht

Der *Projektunterricht* wurde im Rahmen der *Neugestaltung 3. Sek* ab dem Schuljahr 2009/10 in der 3. Klasse der Sekundarstufe eingeführt. Er hat zum Ziel, hinsichtlich des bevorstehenden Übertritts in die Berufswelt die personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Der *Projektunterricht* gehört heute in den Pflichtbereich und wird von allen Schülerinnen und Schülern in der 3. Klasse der Sekundarstufe während 3 Lektionen pro Woche besucht. In diesem Unterricht erstellen die Schülerinnen und Schüler eine Abschlussarbeit, die im Zeugnis benotet wird.

Allerdings sind projektartiges Arbeiten und Projekte nicht auf die Lektionen im letzten Schuljahr beschränkt, sondern finden in verschiedenen Fachbereichen und auch bereits auf der Primarstufe statt. Die Lektionen für den *Projektunterricht* in der 3. Klasse der Sekundarstufe sind insofern eine Ausnahme, da in diesen Lektionen eine Methode und nicht wie in allen anderen Fachbereichen ein Inhalt unterrichtet wird.

In der vorgeschlagenen Lektionentafel sind neu noch 2 Lektionen für den *Projektunterricht* im Pflichtbereich der 3. Klasse der Sekundarstufe vorgesehen. In der Vernehmlassung wird gefragt, ob der *Projektunterricht* allenfalls als Wahlfach geführt werden soll, so dass er nur



noch von denjenigen Schülerinnen und Schülern besucht wird, die ein Projekt durchführen und sich dafür engagieren.

Im Lehrplan ist für den *Projektunterricht* ein Kapitel eingefügt, welches auf Arbeiten aus dem Kanton Luzern beruht. Es wurde aber darauf verzichtet, wie in den übrigen Fachbereichen darzustellen, welche Kompetenzen im Projektunterricht aufgebaut werden.



2.3. Lektionentafel

Bei der Ausarbeitung der neuen Lektionentafel verfolgt der Bildungsrat folgende Zielsetzungen:

1. Das Bildungs- und Unterrichtsangebot in der Volksschule soll in Bezug auf die einzelnen Fachbereiche ausgewogen sein.
2. Die Anzahl der pro Fachbereich zur Verfügung stehenden Lektionen soll wenn immer möglich den Richtwerten⁴ entsprechen, die bei der Entwicklung des Lehrplans 21 verwendet worden sind (BRB 21/2015). Nur wenn in etwa so viel Zeit wie in den Richtwerten vorgesehen zur Verfügung steht, können die im Lehrplan gesetzten Ziele und Kompetenzen erreicht werden. Die Entwicklung in Richtung einer harmonisierten Stundentafel unterstützt zudem die Harmonisierung der Bildungsziele gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung.

80% der zur Verfügung stehenden Zeit ist für die Arbeit an den Kompetenzen des Lehrplans einzusetzen. 20% können für besondere Anliegen und Schwerpunkte der Schulen, Lehrpersonen und Lernenden eingesetzt werden.

Der Vorschlag der Lektionentafel geht von der Annahme aus, dass § 21a des Volksschulgesetzes (VSG) angepasst wird, so dass die Anzahl und die Verteilung der Lektionen im Fachbereich *Gestalten* verändert werden kann (siehe Kapitel 2.4).

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Lektionentafel soll kostenneutral erfolgen. Dies wird ermöglicht, indem auf der Primarstufe zwei Lektionen weniger in Halbklassen unterrichtet wird. Die Gemeinden finanzieren statt einer Lektion Projektunterricht eine andere Lektion (z.B. *Medien und Informatik*).

⁴ Die Richtwerte sind im *Fachbericht Stundentafel* vom 04.12.2014 der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz aufgeführt: www.d-edk.ch/fachbericht-studentafel



a) Lektionentafel Kindergarten- und Primarstufe (1. und 2. Zyklus)

		1. Zyklus					2. Zyklus				
		KG 1	KG 2	1. Klasse	2. Klasse	Differenz Richtwerte LP 21 1. Zyklus	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	Differenz Richtwerte LP 21 2. Zyklus
Sprachen	Deutsch (D)			6	5 (+1)	-3	5	5	5	5	0
	Englisch (E)				(-2)		3 (+1)	3	2	2	0
	Französisch (F)								3 (+1)	3 (+1)	0
Mathematik (MA)				4	5		5	5	5	5	0
Natur, Mensch, Gesell- schaft (NMG)				3	3		4	5 (+1)	5	5	0
	Religionen, Kul- turen, Ethik (RKE)			1	1		1	1	1	1	
Gestalten	Bildnerisches Gestalten (BG)			2 (-1)	2		2	2	2	2	0
	Textiles und Techn. Gestal- ten (TTG)			2 (+2)	2		2	2 (-2)	2 (-1)	2 (-1)	
Musik (MU)				2	2		2	2	2	2	0
Bewegung und Sport (BS)				3	3		3	3	3	3	0
Medien und Informatik (MI)									1 (+1)	1 (+1)	0
Lektionen/Woche		22	24	23 (+1)	23 (-1)		27 (+1)	28 (-1)	31 (+1)	31 (+1)	

80 % der zur Verfügung stehenden Zeit ist für die Arbeit an den Kompetenzen gemäss Lehrplan einzusetzen. 20 % können für besondere Anliegen und Schwerpunkte der Schulen, Lehrpersonen und Lernenden eingesetzt werden.

Grün bzw. rot sind die Veränderungen in Bezug auf die heute im Kanton Zürich geltende Lektionentafel markiert. In der Spalte *Differenz Richtwerte Lehrplan 21* wird blau markiert aufgezeigt, wo Differenzen zu den Vorgaben zum Lehrplan 21 bestehen.



Kindergartenstufe

In der vorgeschlagenen Lektionentafel wird die Zeit, welche die Kinder im Kindergarten verbringen, erstmals in Lektionen und nicht mehr in Stunden ausgewiesen. Dabei ist wichtig zu wissen, dass die Kinder im Rahmen der Blockzeiten mit Auffangzeit und Pausen gleich viel Zeit im Kindergarten verbringen werden wie bis anhin. Der Unterricht auf der Kindergartenstufe wird auch zukünftig nach pädagogischen Erfordernissen in halbtägigen Unterrichtsblöcken gestaltet.

Primarstufe

Auf der Primarstufe soll der MINT-Bereich gestärkt werden (MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik), indem in der 4. Klasse eine zusätzliche Lektion *Natur, Mensch, Gesellschaft* und in der 5. und 6. Klasse je eine Lektion *Medien und Informatik* erteilt wird.

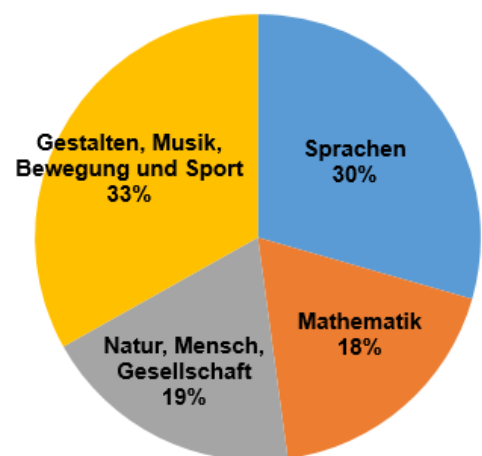
In der 2. Klasse soll künftig eine Lektion mehr *Deutsch* unterrichtet werden. In den anderen Klassen verändert sich die Anzahl der Lektionen in *Deutsch* nicht. In *Mathematik* bleibt die Anzahl der Lektionen im Vergleich zu heute gleich.

Englisch soll neu ab der 3. Klasse der Primarschule unterrichtet werden. Der Englischunterricht in der 3. und 4. Klasse soll neu mit je drei Lektionen starten, wie das die Richtwerte zum Lehrplan 21 vorsehen. Dafür sprechen auch fachliche Gründe: Der Einstieg ins Lernen einer Fremdsprache soll möglichst intensiv erfolgen. Der Unterricht in *Französisch* in der 5. und 6. Klasse beginnt ebenfalls mit je drei Lektionen.

Von der 1. bis zur 6. Klasse sind je vier Lektionen *Gestalten*, davon je zwei Lektionen *Bildnerisches Gestalten* und zwei Lektionen *Textiles und Technisches Gestalten (TTG)*, vorgesehen. Diese Verteilung der Gestaltenlektionen entspricht den Richtwerten zum Lehrplan 21 auf der Primarstufe.

Auch mit der neuen Verteilung der Lektionen ist die Gewichtung der verschiedenen Bereiche auf der Primarstufe ausgewogen. Insbesondere nimmt der Teil *Gestalten, Musik sowie Bewegung und Sport* einen gewichtigen Anteil von 33% ein (siehe Abbildung rechts).

Mit der vorgeschlagenen Lektionentafel bleibt im 1. Zyklus eine Differenz zu den Richtwerten des Lehrplans 21 bestehen, im 2. Zyklus entspricht die Anzahl der Lektionen in allen Fachbereichen den Richtwerten zum Lehrplan 21.





Die Anzahl der Lektionen, welche die Schülerinnen und Schüler pro Woche besuchen, wird von der 1. bis zur 6. Klasse um maximal eine Lektion erhöht oder gesenkt. In der 5. und 6. Klasse steigt sie von 30 auf 31 Lektionen. Damit liegt die Anzahl der Wochenlektionen in der 1. und 2. Klasse unter den empfohlenen Richtwerten zum Lehrplan 21. In der 3. und 4. Klasse liegt sie am unteren Rand der Richtwerte und in der 5. und 6. Klasse mit 31 Lektionen am oberen Rand der Richtwerte (siehe folgende Tabelle).

Anzahl Lektionen pro Woche

	Lektionen pro Woche Vorschlag Lektionentafel ZH	Richtwerte Fachbericht Studentafel D-EDK	Kommentar
KG 1	22	19-24	*
KG 2	24	24-27	*
1. Klasse	23	24-26	unter der Spannweite
2. Klasse	23	24-26	unter der Spannweite
3. Klasse	27	27-29	am unteren Rand d. Spannweite
4. Klasse	28	28-30	am unteren Rand d. Spannweite
5. Klasse	31	29-31	am oberen Rand d. Spannweite
6. Klasse	31	29-31	am oberen Rand d. Spannweite

* Vergleich schwierig, da der Unterricht im Kindergarten in Blöcken stattfindet.

Die Verteilung der Lektionen, in denen auf der Primarstufe in Halbklassen oder im Teamteaching⁵ unterrichtet werden kann, wird mit der vorgeschlagenen Lektionentafel wie folgt angepasst: In der 1. und 2. Klasse sind je zehn Lektionen, in der 3. Klasse acht Lektionen und von der 4. bis zur 6. Klasse je vier Lektionen Halbklassenunterricht vorgesehen. Im Vergleich zur der im Hinblick auf den neuen Berufsauftrag⁶ angepassten Bestimmung in der Volksschulverordnung (in Kraft ab 1.8.2017) soll es in der 1. Klasse zwei Lektionen mehr Halbklassenunterricht, in der 4. Klasse zwei Lektionen weniger und in der 5. und 6. Klasse je eine Lektion weniger Halbklassenunterricht geben (siehe folgende Tabelle). § 5 der Volksschulverordnung (VSV) muss entsprechend angepasst werden.

Anzahl der Halbklassen- bzw. Teamteachinglektionen auf der Primarstufe

	heute gemäss § 21a VSG und § 5 VSV	neu gemäss Berufsauftrag (Änderung VSV vom 18. März 2015, in Kraft ab SJ 2017/18)	neu gemäss Vorschlag Lektionentafel ZH
1. Klasse	10	8	10
2. Klasse	10	10	10
3. Klasse	10	8	8
4. Klasse	6	6	4
5. Klasse	5	5	4
6. Klasse	5	5	4

⁵ Das Teamteaching ist eine Unterrichtsform, bei der zwei Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vorbereiten, durchführen und auswerten.

⁶ www.vsa.zh.ch > Personelles > Anstellungsbedingungen > Neu definierter Berufsauftrag > Informationen zu Verordnungsänderungen



Studien zur Auswirkung von Halbklassenunterricht liegen nicht vor. Weil Lehrpersonen in Halbklassen oder im Teamteaching verstärkt auf die einzelnen Kinder eingehen können, wird ein positiver Effekt auf das Lernen und die Leistungen der Kinder erwartet. Studien zur Klassengrösse im deutschsprachigen Raum legen allerdings nahe, dass es keinen eindeutigen Zusammenhang kleinerer Klassen auf die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler gibt. Auch international konnte John Hattie zeigen, dass der Effekt kleiner Klassen auf die Lernleistung gering ist.⁷ Am ehesten zeigen sich Unterschiede, wenn die Schülerinnen und Schüler jung und über einen langen Zeitraum in kleinen Klassen unterrichtet werden. Sicher ist, dass Lehrpersonen ihre Unterrichtsgestaltung anpassen müssen, damit kleinere Klassen oder Gruppen zu besseren Lernleistungen führen.

⁷ Hattie, John (2015). Lernen sichtbar machen. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren. Dabei bezeichnet $d = 0,21$ den typischen Effekt der Reduzierung der Klassengrößen von 25 auf 15 Lernende (S. 102).



b) Lektionentafel Sekundarstufe I (3. Zyklus)

		3. Zyklus					Differenz Richtwerte LP 21 3. Zyklus
		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse A	3. Klasse B	3. Klasse C	
Sprachen	Deutsch (D)	5	5	4	4	4	0
	Englisch (E)	3	3	2 (-1)			+1
	Französisch (F)	3 (-1)	3 (-1)	3 (-1)			0
	Wahlfach Deutsch			1 bis 3	1 bis 3	1 bis 3	
	Wahlfach Englisch			1	3	3	
	Wahlfach Französisch			1	3	3	
	Wahlfach Italienisch			3	3	3	
Mathematik (MA)		6	6	4	4	4	0
	Wahlfach Mathematik			5 bis 6	5 bis 6	5 bis 6	
Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)	Natur und Technik (NT)	2	4 (+1)	4 bis 6	4 bis 6	4 bis 6	-2 bis 0
	Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG)	3	3				
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)	3					-2
	Religionen, Kulturen, Ethik (RKE)	2	2 (+1)				0
	Wahlfach NT, RZG			2 bis 4	2 bis 4	2 bis 4	
	Wahlfach WAH			3	3	3	
	Freifach WAH		2				
Gestalten	Bildnerisches Gestalten (BG)	2	2				-5
	Textiles und Techn. Gestalten (TTG)		3				
	Wahlfach Gestalten			2 bis 4	2 bis 4	2 bis 4	
	Wahlfach Textiles Gestalten			3	3	3	
	Wahlfach Technisches Gestalten			3	3	3	
	Freifach Textiles und Techn. Gestalten	2					
Musik (MU)		1	1				-3
	Wahlfach Musik			1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2	
Bewegung und Sport (BS)	3	3	3	3	3	0	
Medien und Informatik (MI)	1 (+1)		1 (+1)	1 (+1)	1 (+1)	0	
Berufliche Orientierung (BO)		1 (+1)				0	
Projektunterricht (PU)			2 (-1)	2 (-1)	2 (-1)	+2	
Lektionen/Woche	34	36 (+2)	32 bis 36 (-2)	32 bis 36	32 bis 36		

80 % der zur Verfügung stehenden Zeit ist für die Arbeit an den Kompetenzen gemäss Lehrplan einzusetzen. 20 % können für besondere Anliegen und Schwerpunkte der Schulen, Lehrpersonen und Lernenden eingesetzt werden.

Grün bzw. rot sind die Veränderungen in Bezug auf die heute im Kanton Zürich geltende Lektionentafel markiert. In der Spalte *Differenz Richtwerte Lehrplan 21* wird blau markiert aufgezeigt, wo Differenzen zu den Vorgaben zum Lehrplan 21 bestehen.



Auch auf der Sekundarstufe ist eine Stärkung des MINT-Bereichs vorgesehen (MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik): In der 2. Klasse soll eine Lektion mehr *Natur und Technik* und in der 1. und 3. Klasse je eine Lektion *Medien und Informatik* unterrichtet werden. In der 2. Klasse steht neu eine Lektion für die *Berufliche Orientierung* zur Verfügung.

Die Anzahl der Lektionen in *Deutsch* und *Mathematik* verändert sich nicht.

Im Vergleich zu heute erhalten die Fremdsprachen auf der Sekundarstufe weniger Lektionen. Trotzdem werden die Richtwerte zum Lehrplan 21 eingehalten werden, in *Englisch* werden sie um eine Lektion übertroffen.

Der Fachbereich *Religionen, Kulturen, Ethik* wird mit Ethik ergänzt (siehe Kapitel 2.2.b) und soll künftig in der 2. Klasse der Sekundarstufe eine Lektion mehr erhalten.

In der 3. Klasse der Sekundarstufe wird der Wahlbereich für die Schülerinnen und Schüler der Abteilung A um zwei Lektionen erweitert. Schülerinnen und Schüler können im letzten Schuljahr anhand der Wahlfächer mit Blick auf ihre Berufswahl eigene Schwerpunkte setzen. Zudem sind in der Lektionentafel weiterhin zwei Lektionen für den *Projektunterricht* vorgesehen. In diesen Lektionen wird nicht wie üblich ein Fachinhalt, sondern aufbauend auf überfachliche Kompetenzen eine Methode vermittelt (siehe Kapitel 2.2.e).

Die Anzahl der Lektionen, welche die Schülerinnen und Schüler pro Woche besuchen, bleibt in der 1. Klasse bei 34 Lektionen und liegt damit in der Mitte der empfohlenen Richtwerte zum Lehrplan 21. In der 2. Klasse wird sie auf 36 Lektionen erhöht und liegt damit eine Lektion über den Richtwerten. In der 3. Klasse haben die Schülerinnen und Schüler zwischen 32 und 36 Lektionen, je nachdem, wie viele Wahlfächer sie belegen (siehe folgende Tabelle).

Anzahl Lektionen pro Woche

	Lektionen pro Woche Vorschlag Lektionentafel ZH	Richtwerte Fachbericht Stundentafel D-EDK	Kommentar
1. Klasse	34	33-35	in der Mitte der Spannweite
2. Klasse	36	33-35	1 Lektion über d. Spannweite
3. Klasse	32-36	33- 35	Je nach gewählten Wahlfächern unter oder über der Spannweite

Die Richtwerte zum Lehrplan 21 werden auf der Sekundarstufe insbesondere in *Deutsch* und *Mathematik* erreicht, in anderen Fachbereichen wie *Natur, Mensch, Gesellschaft, Gestalten* oder *Musik* jedoch nicht. Die Richtwerte beziehen sich allerdings auf die Pflichtlektionen für alle Schülerinnen und Schüler. Abweichungen von den Richtwerten auf der Sekundarstufe I können deshalb z.T. mit dem im Kanton Zürich ausgebauten Wahlbereich erklärt werden. So stehen beispielsweise im Fachbereich *Gestalten* im Pflichtbereich für alle Schülerinnen und Schüler nur sieben Lektionen zur Verfügung. Wählen diese Schülerinnen und Schüler aber Wahlfächer im Gestaltenbereich aus, erreichen oder übertreffen sie die Richtwerte. Generell kann festgehalten werden, dass die Schülerinnen und Schüler in jedem Fachbereich die Lektionenzahl erreichen, die die Richtwerte zum Lehrplan 21 vorsehen



(ausser in *Musik*), wenn sie die Wahlfächer entsprechend wählen. Umgekehrt wird es in einzelnen Fachbereichen schwieriger sein, die Grundansprüche zu erreichen, wenn das entsprechende Wahlfach nicht gewählt wird.



2.4. Streichung oder Anpassung Volksschulgesetz § 21 a

Die Erarbeitung einer neuen Lektionentafel gab den Anlass, die gesetzlichen Grundlagen zu überdenken. In § 21 a des Volksschulgesetzes wird die Anzahl der Lektionen *Handarbeit* pro Woche für die einzelnen Schuljahre festgelegt. Für alle anderen Fachbereiche regelt der Bildungsrat die Wochenlektionen in der Lektionentafel im Lehrplan. Die Regelung eines einzigen Fachbereichs im Gesetz auf kantonaler Ebene ist systemfremd. § 21 a schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausarbeitung einer neuen Lektionentafel ein (weitere Informationen sind im Dokument *Änderung Volksschulgesetz (§ 21 a VSG) vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)* zu finden.)

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt, wird mit dem Vorschlag der Lektionentafel zur Diskussion gestellt, Handarbeitslektionen zur Stärkung anderer Bereiche z.B. *Medien und Informatik* zu verwenden. In der Vernehmlassung wird deshalb gefragt, ob § 21 a des Volksschulgesetzes gänzlich aufgehoben oder angepasst werden kann. Damit entstünde mehr Spielraum zur Ausgestaltung der Lektionentafel.

Zudem wird heute in § 21 a geregelt, dass die Handarbeitslektionen in Halbklassen unterrichtet werden. Generell wird die Anzahl der Lektionen, in denen die Schülerinnen und Schüler in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden, in § 5 der Volksschulverordnung geregelt. Die Halbklassen- oder Teamteachinglektionen werden dort den Schuljahren, nicht aber bestimmten Fachbereichen zugeordnet. Für welche Fachbereiche die Halbklassen- oder Teamteachinglektionen verwendet werden, legen die Gemeinden und Schulen fest. In der Vernehmlassung wird gefragt, ob in der Volksschulverordnung festgeschrieben werden soll, dass die Lektionen im Textilen und Technischen Gestalten (heute Handarbeit) in Halbklassen unterrichtet werden müssen.

2.5. Orientierungspunkte für die Kindergartenstufe

In der Lehrplanvorlage der D-EDK wird der 1. Zyklus vom Kindergarten bis zum Ende der 2. Klasse als Gesamtheit betrachtet und es wird nicht unterschieden, welche Ziele bzw. Kompetenzstufen im Kindergarten bearbeitet werden sollen. Im Kanton Zürich muss der Lehrplan gemäss Volksschulgesetz § 21 die Ziele der Kindergartenstufe verbindlich regeln. Deshalb hat der Bildungsrat das Volksschulamt am 27. April 2015 beauftragt, Orientierungspunkte für das Ende der Kindergartenstufe auszuarbeiten (Mitte des 1. Zyklus). Die Orientierungspunkte legen fest, welche Kompetenzstufen in der Kindergartenstufe verbindlich bearbeitet werden müssen. Sie dienen den Lehrerinnen und Lehrern als Planungs- und Orientierungshilfe. Damit beziehen sich die Orientierungspunkte auf den Unterricht und das Unterrichtsangebot und legen nicht fest, was die Schülerinnen und Schüler erreichen müssen. Dies wird erst auf das Ende des Zyklus (Ende 2. Klasse) mit dem Grundanspruch festgelegt. Bei der Ausarbeitung der Orientierungspunkte für den Kindergarten galt der heutige Lehrplan für die Kindergartenstufe des Kantons Zürich als Referenz.

Damit enthält der Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich Orientierungspunkte in der Mitte des 1. Zyklus (am Ende der Kindergartenstufe), in der Mitte des 2. Zyklus (am Ende der 4. Klasse) und in der Mitte des 3. Zyklus (in der Mitte der 8. Klasse).



3. Anhang (nicht Teil der Vernehmlassung)

3.1. Unterstützende Massnahmen zur Einführung des Lehrplans

a) Zeugnisse, Beurteilung

Mit Beschluss vom 14. November 2015 hat der Bildungsrat entschieden, dass die Grundstruktur und die Frequenz der Zeugnisse in der Volksschule mit dem neuen Lehrplan keine Änderungen erfahren. Die Bezeichnungen der Fachbereiche im Zürcher Zeugnis sollen sich jedoch nach der definitiven Lektionentafel richten, die der Bildungsrat mit dem neuen Lehrplan in Kraft setzt.

Mit dem kontinuierlichen Kompetenzaufbau und den klaren Kompetenzbeschreibungen bietet der neue Lehrplan eine gute Basis für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Beurteilungspraxis in den Schulen. Die Beurteilung soll verstärkt förderorientiert, transparenter und vergleichbarer werden. Dieses Ziel wird von den Partnern des Bildungswesens unterstützt. Um die Lehrpersonen und Schulen im Rahmen der Einführung des Lehrplans bei der Weiterentwicklung und Verbesserung der Beurteilungspraxis zu unterstützen, werden deshalb Materialien erstellt und Weiterbildungen angeboten.

b) Lehrmittel

Lehrmittel sind im Hinblick auf die Einführung eines neuen Lehrplans von zentraler Bedeutung, da sie in manchen Fachbereichen den Unterricht stark lenken. Im November 2014 hat der Bildungsrat festgestellt, dass sich das Lehrmittelanangebot im Kanton Zürich diesbezüglich günstig entwickelt. Insbesondere die obligatorischen Lehrmittel in *Deutsch* und *Mathematik* entsprechen weitgehend den Vorgaben des neuen Lehrplans. In einer Reihe weiterer Fächer sind neue Lehrmittel in Entwicklung. Der Handlungsbedarf in *Medien und Informatik* sowie in *Wirtschaft, Arbeit und Haushalt* ist erkannt. Im Anhang zum Bildungsratsbeschluss 50/2015 ist zuhanden der Gemeinden aufgeführt, welche neuen Lehrmittel wann und mit welchen Kostenfolgen zur Verfügung stehen werden.

c) Vorbereitung der Schulleitungen und Lehrpersonen

Die Lehrpersonen machen sich ab Schuljahr 2017/18 mit dem neuen Lehrplan vertraut. Um sich auf den Unterricht vorzubereiten, werden Weiterbildungen angeboten zu den Grundlagen des Lehrplans, zur Kompetenzorientierung und Beurteilung sowie fachdidaktische Weiterbildungen in den verschiedenen Fachbereichen des Lehrplans. Für solche Weiterbildungen können die Schulen drei Tage Unterrichtszeit einsetzen. Es steht den Gemeinden frei, darüber hinausgehende Weiterbildungsangebote in Anspruch zu nehmen.



Die Einführung des Lehrplans im Schulhaus wird von den Schulleitungen geplant und gesteuert. Auf diese Aufgabe werden sie ab Schuljahr 2016/17 an drei Halbtagen gezielt vorbereitet. Die Bildungsdirektion stellt den Gemeinden und Schulen Planungsinstrumente zur Verfügung.

d) Sonderpädagogik

Bis zur Einführung des neuen Lehrplans im Kanton Zürich wird eine Broschüre ausgearbeitet, die aufzeigt, wie der neue Lehrplan mit Kindern und Jugendlichen, die einen besonderem Bildungsbedarf haben, umgesetzt werden kann. Darin wird u.a. den Umgang mit den Grundansprüchen des Lehrplans im sonderpädagogischen Bereich geklärt und die lehrplanbasierte Planung des Unterrichts und der Förderung aufgezeigt. Grundlagen für die geplante Broschüre werden gemeinsam mit den anderen Deutschschweizer Kantonen erarbeitet.

3.2. Antworten auf Kritikpunkte zum Lehrplan 21 auf Deutschschweizer Ebene

Der Lehrplan 21 entstand in mehreren Schritten: Auf Deutschschweizer Ebene wurden die Lehrerschaft, die Fachwelt und die interessierte Öffentlichkeit im Rahmen von Hearings, Tagungen und Vernehmlassungen einbezogen. Trotz des aufwändigen Konsensverfahrens ist es angesichts der Bedeutung des Lehrplanprojekts unvermeidlich, dass bei einigen Themen weiterhin unterschiedliche Meinungen bestehen. Viele Vorwürfe bezüglich des Lehrplans 21 sind jedoch Folge von Missverständnissen oder basieren darauf, dass die ausschlaggebenden Stellen im Lehrplan nicht gefunden wurden. Zu solchen Kritikpunkten finden sich im Folgenden Antworten, die zur Klärung beitragen sollen.

Die Zusammenstellung basiert auf den Ausführungen unter www.lehrplan.ch/kritikpunkte. Auf dieser interkantonalen Website sind zudem Antworten auf weitere Kritikpunkte zu finden und Verweise auf Stellen in der Lehrplanvorlage der D-EDK.

Kritikpunkt	Antwort
<i>Beim Lehrplan 21 steht nicht mehr der Erwerb von klassischem Schulstoff im Zentrum, sondern der Erwerb von Kompetenzen. Damit verliert das Wissen an Bedeutung und die Bildungsinhalte werden beliebig.</i>	Wissen ist die Basis für Kompetenz. Man kann nicht kompetent sein, wenn man sich in der Sache nicht auskennt. Der Lehrplan 21 weist daher aus, welches Wissen die Schule vermitteln soll, bleibt aber dort nicht stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen dieses Wissen auch altersgemäss anwenden können. Der Lehrplan 21 unterscheidet wie die heutigen Lehrpläne auch zwischen verbindlichen Inhalten und solchen, welche die Lehrperson wählen kann.



Kritikpunkt	Antwort
<i>Mit dem Lehrplan 21 sollen die Kinder „selbstentdeckend“ oder „selbstgesteuert lernen“. Angehende Lehrpersonen werden häufig nur noch zu Lernbegleitern und Coaches ausgebildet. Somit bleiben die wichtigen Lehrer-Schülerbeziehungen und die Klassengemeinschaften auf der Strecke. Die Kinder werden weitgehend sich selbst überlassen.</i>	Von all dem steht im Lehrplan 21 nichts. Das Lern- und Unterrichtsverständnis, das dem Lehrplan zu Grunde liegt, ist im Kapitel „Grundlagen“ dargestellt. Darin wird auf die zentrale Bedeutung der Lehrerinnen und Lehrer für die Gestaltung des Unterrichts, die Führung der Klasse und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler hingewiesen.
<i>Der Lehrplan 21 ist zu detailliert und umfangreich und normiert damit letztlich auch den Unterricht. Er greift in die Methodenfreiheit der Lehrpersonen ein.</i>	Der Lehrplan definiert die Ziele des Unterrichts, der Weg zum Erreichen der Ziele liegt auch in Zukunft in der Verantwortung der Lehrperson. Die Methodenfreiheit bleibt gewährleistet. Der Lehrplan ist ein Kompass und kein Gesetzbuch. Guter Unterricht lässt sich nicht verordnen. Guter Unterricht hat immer schon dazu beigetragen, dass Schülerinnen und Schüler Kompetenzen erwerben. Die Regelungsdichte der vorliegenden Fassung des neuen Zürcher Lehrplans ist mit dem heute gültigen Lehrplan vergleichbar. Beide Lehrpläne umfassen insgesamt jeweils ca. 470 Seiten.
<i>Der Kompetenzbegriff beinhaltet neben Wissen und Können auch Haltungen und Einstellungen. Damit können die Schülerinnen und Schüler ideologisch beeinflusst werden, insbesondere bei Fragen des Konsumverhaltens, des familiären Lebensstils, der Einstellungen zur Sexualität.</i>	Der Lehrplan 21 respektiert die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien. Eine ideologische Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig. Der Lehrplan enthält keine Aufträge zur Vermittlung spezifischer Haltungen und Einstellungen. Hingegen gehört die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Haltungen und Einstellungen zum Auftrag der Schule. Basierend auf Fakten sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, Standpunkte zu hinterfragen, Pro und Kontra abzuwägen und sich eine eigene Meinung zu bilden.
<i>Mit dem Lehrplan 21 kommt eine Standardisierung mit flächendeckenden Leistungstests auf die Schule zu.</i>	Es sind weder auf schweizerischer noch auf sprachregionaler Ebene flächendeckende Leistungstests vorgesehen. Vorgesehen sind vielmehr Stichprobenerhebungen im Sinne des Bildungsmonitorings (wie bei PISA), um im Kantonsvergleich zu sehen, ob die Bildungsziele insgesamt erreicht werden, oder ob es in einzelnen Fachbereichen in einzelnen Kantonen Verbesserungsmaßnahmen braucht. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in den Texten und Reglementen zu diesem Bildungsmonitoring festgehalten, dass sie keine flächendeckenden Datenerhebungen durchführt, die zu Schulrankings führen könnten. Im Kanton Zürich absolvieren seit Schuljahr 2010/11 alle Schülerinnen und Schüler in der 8. Klasse den <i>Stellwerktest</i> . Auf der Grundlage dieser Standortbestimmung werden Ziele vereinbart, und die Schülerinnen und Schüler erhalten in der 9. Klasse ein individuelles Förderangebot. Für die Primarstufe (3. bis 6. Klasse) wird zur Zeit das Instrument <i>Lernlupe</i> zur Standortbestimmung und Förderung entwickelt. Bei beiden Instrumenten werden keine flächendeckenden Daten erhoben, welche Schul- oder Lehrerrankings ermöglichen würden.



Kritikpunkt

Die Bildungsharmonisierung wird mit dem Lehrplan 21 nicht erreicht, da es weiterhin Unterschiede bei den Lektionentafeln, den Lehrmitteln und dem Sprachenunterricht gibt.

Antwort

Die Bundesverfassung (Art. 62) verlangt die Harmonisierung der Ziele der Schulstufen. Harmonisieren heisst, verschiedene Regelungen unter Wahrung der kantonalen Selbstständigkeit einander anzugleichen. Harmonisieren heisst nicht, alle Regelungen vollständig einheitlich auszugestalten. Wie die Ziele erreicht werden, können die Kantone weiterhin selber regeln. Dazu gehören alle Fragen der Unterrichtsorganisation, die Stundentafeln, die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen, die interne Strukturierung der Sekundarstufe I sowie die Auswahl der Lehrmittel. Es ist bereits feststellbar, dass die Kantone bei der Einführung des neuen Lehrplans ihre Lektionentafeln anpassen, was auch hier zu einer schrittweisen Harmonisierung führt. Auch das Sprachenkonzept der EDK erfüllt den Auftrag der Bundesverfassung zur Harmonisierung (nicht: Vereinheitlichung!) der Ziele der Schulstufen (www.edk.ch > Arbeiten > Sprachenunterricht).

Der Bildungsrat hat sich mit der Vernehmlassungsfassung des Lehrplans dafür ausgesprochen, die Zürcher Lektionentafel an die Richtwerte zum Lehrplan 21 anzugleichen und somit einen Beitrag an die Harmonisierung unter den Kantonen zu leisten.